

Nichtannullierung eines Inseratenauftrages durch den Krieg.

Der Kaufmann M. in Hamburg hatte im August 1913 bei der »Allgemeinen Fleischerzeitung« in Berlin zur Abnahme bis zum September 1915 10 000 6gespaltene Petitzellen zum Preise von 40 Pf. bestellt, im ersten Jahre nur 3027 Zeilen benutzt und seit Ausbruch des Krieges überhaupt nicht mehr inseriert. Die »Allgemeine Fleischerzeitung« klagte den rückständigen Betrag einschließlich der Zinsen in Höhe von M. 4300.— ein. Der Beklagte berief sich zu seiner Befreiung darauf, daß er infolge des Krieges sein Geschäft habe aufgeben müssen, daß das Inserat wegen der Unmöglichkeit des Vertriebs von Därmen und Fleischwaren keinen Zweck mehr gehabt habe und der Vertrag dadurch hinfällig geworden sei. Das Landgericht Hamburg wies die Klage ab, das Hanseatische Oberlandesgericht (Urteil vom 18. Februar 1921, BZB. 190/20) gab der Klage statt und führte u. a. aus:

»Bis September 1915 lag nur die Verhinderung vor, daß der Beklagte infolge seiner Ende September 1914 erfolgten Einziehung zum Militär sein Darmgeschäft aufgeben mußte. Es bestand die abstrakte Möglichkeit, daß das Geschäft verkauft oder durch einen Vertreter fortgeführt wurde. Der Handel mit Därmen, der sogar nach der Einschränkung des Fleischhandels noch möglich blieb, war daher an sich nicht unmöglich, und subjektive Verhinderung in der Ausnutzung eines Inserats ist ein Ereignis, das auch im Frieden bei mehrjährigen Annoncenverträgen eintreten konnte und das im Sinne der Vertragsschließenden als ein den Besteller befreiendes Ereignis nicht angesehen werden sollte. Dieses Risiko nimmt der Besteller auf sich und findet seinen Entgelt in dem erheblichen Rabatt, den er sich dadurch sichert. Der Inhalt des Inserats ist im vorliegenden Falle nicht Gegenstand des Vertrages geworden. Eine Beschränkung lag höchstens in dem Charakter der klägerischen Zeitung als eines für Fleischer bestimmten Organs. Die Bedürfnisse des Fleischhandels sind aber so mannigfaltig und erstrecken sich auch auf den Bedarf an den zu diesem Geschäft erforderlichen Utensilien und Personal, sodas die Erfüllung oder richtiger Ausnutzung des Vertrages dem Beklagten immer noch möglich blieb.«

Das Gericht legt also mit Recht entscheidendes Gewicht auf die bestehen gebliebene grundsätzliche Propagandaqualität des Blattes, mag auch wirtschaftlich der Wert und der Erfolg des Inserats für den Auftraggeber in Frage gestellt worden sein. So gehört das Urteil in die Gruppe derer, die den Begriff der »wirtschaftlichen Unmöglichkeit« zutreffenderweise einschränken und eng begrenzen.

Haftungsbeschränkung eines Spediteurs.

Bei einem Transport ging ein Gepäckstück verloren, der Spediteur wollte nicht für den ganzen Schaden, sondern nur für M. 50.— bis 200.— aufkommen, weil diese Haftungsbeschränkung in der Geschäftsstelle des Spediteurs auf einem Plakat den Kunden bekanntgemacht war. Das Dresdner Oberlandesgericht erkannte diese Haftungsbeschränkung an, das Reichsgericht jedoch nicht. Es äußerte sich (RG.-Entsch. in Zivilsachen, Bd. 103, S. 84) u. a. dahin:

»Allgemein bekannt ist, daß die Eisenbahnen und ähnliche größere Verkehrsanstalten, ebenso wie Banken usw., Bedingungen herauszugeben pflegen und diese ihren Abschlüssen zugrunde legen. Die Rechtsprechung hat anerkannt, daß solche allgemeine Bedingungen in der Tat für die einzelnen Abschlüsse, selbst wenn sie dem Kunden der Anstalt nicht bekannt sind, maßgebend werden können, vorausgesetzt, daß sie ordnungsmäßig veröffentlicht worden sind und wohl auch, daß sie nicht solche Bestimmungen enthalten, die eine freiwillige Unterwerfung der Kunden unter sie von vornherein ausgeschlossen erscheinen lassen und deshalb nicht üblich sind. Es fragt sich zunächst, auf welche Anstalten und Geschäftsbetriebe jener in der Praxis entwickelte Grundsatz Anwendung finden kann. Offenbar geht es nicht an, daß unterschiedslos jeder einzelne Geschäftsmann ohne Rücksicht auf Art und Umfang seines Betriebes sich auf Bedingungen beruft, die er in geeigneter Weise veröffentlicht hat. Das würde eine Verwirrung des Geschäftslebens bedeuten. Die Art und der Umfang des Betriebes muß also so sein, daß das Publikum nach dem, was zurzeit üblich ist, mit dem Bestehen solcher Geschäftsbedingungen zu rechnen hat. Das ist zweifellos der Fall bei Privateisenbahnen, bei größeren Banken, bei Verbänden von Betrieben, die dem Verkehr dienen, u. dgl. Wie weit hierüber hinaus der Kreis zu erweitern ist, ist nach der Verkehrsübung zu bemessen, wobei auch örtliche Gewohn-

heiten in Frage kommen können. Nicht ohne weiteres kann angenommen werden, daß ein einzelner Spediteur rechtlich in der Lage ist, so zu verfahren.

Wenn solche Bedingungen ohne weiteres jedem aus dem Publikum gegenüber, der mit der Anstalt einen Vertrag schließt, maßgebend sein sollen, so ist außerdem zu verlangen, daß sie der Allgemeinheit zur Kenntnis gebracht werden. Das hat durch Anzeigen in Zeitungen, die von dem in Betracht kommenden Kreise des Publikums gelesen werden, unter Umständen durch öffentlichen Anschlag an geeigneten Stellen oder dergleichen zu geschehen. Die Allgemeinheit des Publikums oder des in Betracht kommenden Kundenkreises muß in der Lage sein, von den Bedingungen Kenntnis zu nehmen.«

Dr. A. Elster.

H. Oldenburg und D. Herrmann: Wie verkehre ich mit Post und Eisenbahn?

Post- und Eisenbahn-Handbuch. Zusammenstellung der für jedermann wichtigen Bestimmungen des Post- und Eisenbahnverkehrs nebst Gebührenübersicht. Lübeck 1922, Verlag von Post- und Eisenbahn-Lehrbüchern (Otto Bessel). 8°. 71 S. und Gebührenübersicht. Ladenpreis Hdb. M. 15.—.

Das Buch will, wie die Verfasser — ein Ober-Postinspektor und ein Eisenbahn-Verkehrsinpektor — in dem Vorwort sagen, in allen wichtigeren Fragen des Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Eisenbahnwesens ein nie versagender und stets zuverlässiger Ratgeber sein. Bei den vielen Vorschriften und Ausnahmebestimmungen im Post- und Eisenbahnverkehr ist es aber unmöglich, in einem Buche von 71 Seiten den Stoff so eingehend zu behandeln, daß es wirklich ein Ratgeber auf alle Fragen und für alle Kreise wird. Es sei nur hingewiesen auf die zahlreichen Abhandlungen über Drucksachen, Bücherzettel und Geschäftspapiere im Börsenblatt und anderen Fachblättern, die allein ein Buch füllen würden. Eine ausführlichere Behandlung dieser Versendungsarten wäre wünschenswert gewesen, auch die besonderen Vorschriften des Weltpostverkehrs hätten eingehender erläutert werden können. Bei den Angaben über Postkarten hätte, um nur ein Beispiel anzuführen, die zulässige Größe genannt werden müssen, ein Hinweis auf den Unterschied der Ausdehnungsgrenzen im In- und Auslandsverkehr hätte nicht fehlen dürfen. Gerade diese Bestimmungen werden häufig übersehen, wodurch für den Absender Kosten und Weirungen entstehen. Eine kurze Erläuterung der Zollvorschriften, soweit sie sich auf Postsendungen erstrecken, würde die Brauchbarkeit des Buches erhöht haben; die Angaben auf Seite 69 bis 71 beziehen sich nur auf die Zollbehandlung der Bahngüter. Die gelegentlichen Hinweise auf die Zollvorschriften für Postsendungen reichen nicht aus. (Übrigens sind die Verweisungen von Seite 16, Pakete, auf Seite 24 und 25, Zustellungsurkunden, unverständlich; auch die Verweisung von Seite 15 auf Seite 9 ist unrichtig, es muß heißen Seite 6).

Über die postalischen Einrichtungen ist das Publikum im allgemeinen besser unterrichtet als über diejenigen der Eisenbahn. Außer den Spediteuren und den Angestellten, die den Versand leiten, besitzen nur wenige Kenntnis der Eisenbahnverkehrsordnung und der Frachttarife. Eine Aufstellung, nach der jedermann ohne weiteres die Frachtsätze berechnen könnte, kann in einer kurzen Abhandlung bei den verschiedenen Tarifklassen und Berechnungsarten nicht gegeben werden. Neuerdings sind im Eisenbahngüterverkehr verschiedene Änderungen eingetreten, die zwar keine Verbilligung, wohl aber eine Vereinfachung des Verkehrs zur Folge haben, z. B. gleichmäßige Erhebung eines Zuschlags für alle Güter bei der Beförderung in gedeckten Wagen, Einführung einer neuen Nebenklasse.

Trotz der erwähnten Mängel ist das Buch ein brauchbares Hilfsmittel für den Versand, nicht nur für Industrie, Handel und Gewerbe, sondern auch für das Publikum; es ist gewissermaßen ein Lehrbuch über Verkehrseinrichtungen sowohl für das große Publikum als auch für Kontore und Bureaus.

Kleine Mitteilungen.

Ergebnis des Preisausschreibens zwecks Förderung und Neubelebung des plattdeutschen Dramas. — Dieses Preisausschreiben, welches das Bremer Schauspielhaus, De plattdütsche Vereen to Bremen und die Heimatzeitschrift »Niedersachsen«, Bremen, im Frühjahr vorigen Jahres erlassen haben, hatte eine überaus rege Beteiligung zur Folge. Es wurden insgesamt 89 Arbeiten eingeleistet. Nach Bewältigung des gesamten Materials und Überwindung vieler Schwierigkeiten hat das Preisrichter-Kollegium, das sich aus den Herren Prof. Dr. Gerh.

